



RESOLUTION des Fördervereins Nationalpark Eifel e.V. zur weiteren Entwicklung des Nationalparks Eifel

Nationalparke stellen die höchste Naturschutzgebietskategorie in Deutschland dar und haben das primäre Ziel, „Natur Natur sein zu lassen“.

Nach den internationalen Kategorien der Weltnaturschutzunion (IUCN) ist ein Nationalpark ein Schutzgebiet, das hauptsächlich zum Schutz von Ökosystemen und außerdem zu Erholungszwecken etabliert wird (Kategorie II, IUCN 1994). Es soll die ökologische Unversehrtheit eines oder mehrerer Ökosysteme sichern, diesem Ziel abträgliche Nutzungen ausschließen und Naturerfahrungs-, Forschungs-, Bildungs- und Erholungsangebote fördern. Nutzungen, die den Hauptschutzziele des Nationalparks entgegenstehen, sind auszuschließen oder auf ein unumgängliches Maß zu reduzieren. Generelles Bestreben muss es sein, die internationalen Kriterien für Nationalparke schnellstmöglich zu erfüllen.

Der Nationalpark Eifel hat die Aufgabe, im Schutzgebietssystem Deutschlands seinen Beitrag zu leisten, das nationale Naturerbe „Buchenwald“ bei einer möglichst ungestörten Naturentwicklung in seiner natürlichen Dynamik zu erhalten. Damit teilt die Region die Verantwortung Deutschlands, seinen internationalen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen zur biologischen Vielfalt (CBD, 1992) nachzukommen.

Im Sinne dieser Zielstellung setzt sich der Förderverein Nationalpark Eifel e.V. insbesondere für die nachfolgend aufgeführten Ziele und Forderungen ein:

1. Ziel: Vorrangiges Ziel des Nationalparks ist der Erhalt und die Gewährleistung einer möglichst ungestörten Naturentwicklung in ihrer natürlichen Dynamik. Grundsätzlich sollten daher alle Flächen so schnell wie möglich in den Prozessschutz überführt werden. Kernzonen mit Ruheräumen ohne jegliche Nutzung müssen großflächig eingerichtet werden. Das Management muss auf kleine Flächen beschränkt bleiben. Der Prozessschutz muss im Nationalpark Vorrang vor allen Nutzungen haben.

2. Ziel: Die Besucherlenkung und Wegenutzung sind konsequent gemäß dem Wegeplan einzuhalten. Aufgegebene Wege müssen deutlich(er) gesperrt, ggf. rückgebaut und Kontrollen im Gebiet schärfer durchgeführt werden. Über das Wegegebot ist verstärkt aufzuklären. Verstöße gegen die Einhaltung sind konsequent anzusprechen und verschärft zu kontrollieren. Es sollte so schnell wie möglich ein Monitoring zur Wegenutzung eingerichtet werden, um negative Auswirkungen der Wegeführung auf die Natur und die Besucher erfassen zu können. Der Wegeplan ist auf seine Tauglichkeit und Verträglichkeit mit den Schutzziele hin fortwährend kritisch zu prüfen.

3. Ziel: Die Verkehrsbelastung darf nicht weiter zunehmen, sondern ist wo immer möglich zu reduzieren. Auch unter dem Gesichtspunkt der Lärmbelastung für Mensch und Tier sind eine Reduzierung der Verkehrsintensität anzustreben und Geschwindigkeitsbegrenzungen im Nationalpark-Gebiet auszubauen. Neue Verkehrskonzepte (wie z.B. für Vogelsang) sind so zu gestalten, dass möglichst wenig Emissionen (z.B. Lärm, Abgase) auf das Gebiet des Nationalparks einwirken. Ein naturnaher und umweltschonender Tourismus ist verstärkt zu entwickeln und zu bewerben. Der öffentliche Personennahverkehr ist weiter auszubauen und dessen Attraktivität zu steigern.

4. Ziel: Die Jagd im Nationalpark ist nur in Teilbereichen des Nationalparks zur Unterstützung der Buchenwaldentwicklung im Sinne einer Wildbestandsregulierung zu betreiben. Dabei ist die Beunruhigung der Wildtiere auf das unumgängliche Maß zu beschränken und die Jagd durch ein transparentes Monitoring zu dokumentieren.

5. Ziel: Bauliche Maßnahmen im Nationalpark sind auf notwendige Ausnahmen zu beschränken. Dies betrifft insbes. die Anlage und ggf. Befestigung von Wegen sowie die Neuanlage und den Ausbau von Parkplätzen. Neue Bauwerke sollten bzgl. Materialauswahl und Konstruktion so an die Landschaft angepasst werden, dass sie mit ihrem Erscheinungsbild den Nationalparkgedanken vermitteln.

6. Ziel: Die Entwicklung der Infrastruktur der ehemaligen Ordensburg Vogelsang muss aufgrund der Lage inmitten des Nationalparks grundsätzlich nationalparkverträglich sein. Hierbei sind insbesondere Planungen/Entwicklungen relevant, die über das eigentliche Gelände der „Ordensburg“ hinaus auf den umgebenden Nationalparkbereich wirken (z.B. Verkehrskonzept, Wegeplanung, Eventmanagement). Bereits über die Gestaltung der Außenanlagen soll dem Besucher die Nationalparkidee näher gebracht werden.

7. Ziel: Die öffentlichkeitswirksamen Versprechen, Wildnis erleben zu können, müssen eingehalten werden. Der Erfolg der touristischen Vermarktung des Nationalparks hängt entscheidend von der Einhaltung der gemachten Werbeversprechen ab. Wenn mit Begriffen wie „Wildnis“ und „ursprünglicher Natur“ geworben wird, muss der Besucher dies auch geboten bekommen. Die Wanderwege sollten naturnäher gestaltet werden, um den Besuchern diesen Gedanken des Nationalparks erlebbar zu machen. Daher sind solche Wege, die dies vermitteln können, auszuwählen und entsprechend herzurichten. Barrierefreie Angebote sind ein wichtiger Bestandteil des Wegekonzeptes. Sie sollten im Sinne des Nationalparks vereinzelt ausgewiesen werden; nicht überall ist eine barrierefreie Wegführung jedoch notwendig und angebracht. Das Hauptziel des Nationalparks - Wildnis wieder zuzulassen bzw. deren Entwicklung zu unterstützen - sollte im Vordergrund der Berichterstattung und Öffentlichkeitsarbeit aller Verantwortlichen stehen.

8. Ziel: Die direkte Umgebung des Nationalparks sollte im Rahmen der jeweiligen Planungshoheit als naturnaher Raum und Naturerlebnisbereich gestaltet werden. Im Übergangsbereich zum Nationalpark sollte die Umgebung des Nationalparks nationalparkverträglicher gestaltet und schädliche Einflüsse auf das Nationalparkgebiet selbst reduziert werden. Dies trägt auch zur Erhöhung der touristischen Attraktivität der umliegenden Gemeinden bei.

9. Ziel: Die Nationalparkverwaltung muss dem Umweltministerium (MUNLV) direkt unterstellt werden. Für einen Nationalpark sind grundlegend andere Ziele und Aufgaben maßgeblich als für einen ökonomisch ausgerichteten Landesforstbetrieb. Die noch im Nationalparkgebiet befindlichen Bundesflächen sind so bald wie möglich in das Eigentum des Landes zu überführen und der Nationalparkverwaltung zu überstellen.

10. Ziel: Das Ziel, unberührte Natur und Wildnis wieder entstehen zu lassen, muss die Arbeit aller handelnden Personen prägen. Dieses gemeinsame und für einen Nationalpark als Alleinstellungsmerkmal charakteristische Ziel ist von allen Akteuren mit Leben und Geist zu erfüllen. Das Erlebnis von Natur und Landschaft insbesondere im Nationalpark und die dabei gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen können in den Alltag der Besucher ausstrahlen und ihn bereichern.

11. Ziel: Das Alleinstellungsmerkmal Nationalpark Eifel sollte mit seinem Naturpotential verstärkt für eine nachhaltige touristische Regionalentwicklung genutzt werden. Dazu kann die ungestörte Naturentwicklung im Nationalpark Eifel einen Beitrag leisten.